

Bebauungsplan Nr. 23 b " Wielandstraße-Talseite "

Text zur Satzung

Gemäß § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS NW S. 167), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.10.1960 (BGBL. I S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ...~~16.3.1966~~..... folgendes beschlossen :

§ 1

Allgemeines

Der "Bebauungsplan Nr. 23 b " Wielandstraße-Talseite" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Text zur Satzung. ~~und dem Grundstücksverzeichnis.~~

§ 2

Nutzung und Geschößzahl

- 2.1 Das Flangebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (WA).
- 2.2 Die Geschößzahlen, die bei den Gebietsbezeichnungen stehen, sind zwingend. Die Grundflächen- und Geschößflächenzahlen (GRZ + GFZ) sind als Höchstgrenze angegeben.

§ 3

Baugestaltung

Die Dachneigung beträgt 30° .

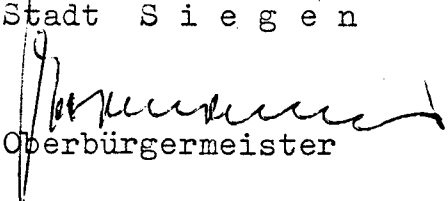
§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, ..~~17.3.1966~~.....

Stadt S i e g e n


Oberbürgermeister